

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Keine GEMA-Gebühren bei musikalischer Umrahmung

7. August 2007

Wichtig: In den meisten Landessportbünden ist eine allgemeine Abgeltung der GEMA-Gebühren geregelt. Tipp: Jeder Verein sollte sich zuvor bei seinem Landesschachbund oder Landessportbund entsprechend erkundigen.

Im entschiedenen Fall war der Verein berechtigt, im Rahmen seiner Veranstaltung Unterhaltungsmusik als Pausenmusik zu spielen. Die Gebührenfreiheit war von der Rahmenvereinbarung zwischen dem DOSB und der GEMA umfasst und durch Pauschalzahlung des DOSB abgegolten.

Fundstelle: AG Ingolstadt, Urteil vom 07.08.2007, 12 C 1288/06; Urteil vom 02.09.2008, 12 C 2351/07

07.08.2007 19:46 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8551

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.